

Taxordnung Dauer- und Ferienaufenthalt Gültig ab 01.04.2023 Version 1.21

Wohn- und Pflegeheim Flawil, Krankenhausstrasse 5 und 23

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Wohn- und Pflegeheim Flawil, Krankenhausstrasse 5 und 23.

1.2 Taxgestaltung

Die Tarife werden jährlich am 1. Januar der Teuerung (Stichtag Ende November) oder bei Bedarf durch den Stiftungsrat angepasst.

1.3 Ferienaufenthalt

Grundsätzlich gelten die gleichen Regelungen wie für einen Daueraufenthalt. Ausnahmen werden in dieser Taxordnung explizit erwähnt.

1.4 Heimkosten

Die Heimkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pflege und Betreuungskosten
 - Tagespauschale Betreuung
 - Beitrag Krankenkasse Pflegeleistungen
 - Beitrag Gemeinde Pflegeleistungen (ab Pflegestufe 3)
 - Tagespauschale Pflege
- Nichtkassenpflichtige Pflegematerialien und -mittel
- Persönliche Auslagen und zusätzliche nach Aufwand verrechnete Leistungen
- Weiterverrechnung der MiGeL-Produkte, wenn die Jahrespauschale aufgebraucht ist
- Kassenpflichtige Pflegematerialien und -mittel gemäss Liste MiGeL (separate Rechnung)

2 Pensionstaxe

2.1 Pensionstaxe Daueraufenthalt Zimmer

Einzelzimmer mit WC/Dusche	pro Tag/1 Person	CHF 137.00 bis CHF 152.00
Einzelzimmer mit gemeinsamer Nutzung WC/Dusche/Küche/Loggia	pro Tag/1 Person	CHF 147.00
Doppelzimmer mit WC/Dusche	pro Tag/1 Person	CHF 126.00 bis CHF 137.00
Doppelzimmer mit WC/Dusche (Einzelnutzung)	pro Tag/1 Person	CHF 158.00 bis CHF 163.00

2.2 Pensionstaxe Daueraufenthalt Wohnung

2 1/2-Zimmer-Pflegewohnung (bei Einzelnutzung) pro Tag/1 Person	CHF 185.50
2 1/2-Zimmer-Pflegewohnung (bei Zweiernutzung) pro Tag/1 Person	CHF 147.00

2.3 Pensionstaxe Ferienaufenthalt - Zuschlag

Bei einem Ferienaufenthalt wird die Pensionstaxe und der Ferienaufenthaltszuschlag von CHF 13.00 pro Tag verrechnet.

In der «Pensionstaxe Ferienaufenthalt» sind die Telefon- und Fernsehanschlussgebühren enthalten.

2.4 Die Pensionstaxe Zimmer umfasst folgende Leistungen:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan
- Mineralwasser und warme Getränke (ohne Süss- oder alkoholische Getränke)
- Unterkunft (inkl. Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Bettwäsche und Frottéewäsche
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss Reinigungsplan
- Einsammeln, waschen und verteilen der Privatwäsche (ausgenommen chemische Reinigung)
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung; gemäss KVG)
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivitäten
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaften, sämtlicher Mobilien, technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- Internetanschluss (Antragsformular ausfüllen und unterschreiben)
- Am Ein- und Austrittstag wird die volle Taxe berechnet

Abweichung für Wohnungen

- Morgen-, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan, Reduktionsmöglichkeit siehe Punkt 3.2
- Reinigung Küche Wohnungen, Aufpreis siehe Punkt 3.2

3 Pflege- und Betreuungskosten

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA.

Die Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument BESA Leistungskatalog erfasst. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorge-schrieben. Gemäss Vertrag werden die Pflgetaxen in 12 Stufen geltend gemacht.

Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Die sich daraus ergebende Einstufung wird dem zuständigen Arzt/Ärztin vorgelegt. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die «Tagespauschale Pflege» richtet sich nach dem Tarif des Eidgenössisches Departement des Innern EDI, gültig ab 01.04.2023.

		Leistung	Pflege			Betreuung	
		Zahler	Beitrag Krankenversicherer	Beitrag öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
Minuten	BESA Stufe	Total Tagestaxe für Pflege & Betreuung	Tagespauschale für Pflege	Anteil Pflegefinanzierung durch Gemeinden	Tagespauschale Pflege	Tagespauschale Betreuung	Total Bewohner ohne Pensionstaxe
0	0	29.00	-	-	-	29.00	29.00
1- 20	1	42.65	9.60	-	4.05	29.00	33.05
21-40	2	68.90	19.20	-	20.70	29.00	49.70
41-60	3	95.15	28.80	14.35	23.00	29.00	52.00
61-80	4	121.40	38.40	31.00	23.00	29.00	52.00
81-100	5	147.65	48.00	47.65	23.00	29.00	52.00
101-120	6	173.90	57.60	64.30	23.00	29.00	52.00
121-140	7	200.15	67.20	80.95	23.00	29.00	52.00
141-160	8	226.40	76.80	97.60	23.00	29.00	52.00
161-180	9	252.65	86.40	114.25	23.00	29.00	52.00
181-200	10	278.90	96.00	130.90	23.00	29.00	52.00
201-220	11	305.15	105.60	147.55	23.00	29.00	52.00
220+	12	331.40	115.20	164.20	23.00	29.00	52.00

Beim stationären Aufenthalt wird der Pflegebedarf erhoben (BESA) und die Kosten für die Betreuung und Pflege über den obigen Pflorgetarif abgerechnet. Die Kosten pro Pflegestufe und Tag setzen sich wie folgt zusammen:

Beitrag Krankenversicherer (KVG) Dieser wird den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.

Beitrag öffentliche Hand (SVA) Sofern der Bewohner eine Pflegefinanzierung beantragt hat, wird dieser Anteil direkt der öffentlichen Hand in Rechnung gestellt. Ansonsten muss der Bewohner den Betrag selbst zahlen.

Selbstbehalt bis max. CHF 23.00 Dieser Betrag wird dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt.

In den Wohngruppen für Menschen mit Demenz wird ein zusätzlicher Betreuungszuschlag von CHF 15.00 pro Tag verrechnet.

Persönliche Auslagen

3.1 Zusätzlich verrechnete Leistungen

Folgende Leistungen (Liste nicht vollständig) werden nach Beanspruchung zusätzlich verrechnet:

• Bezüge im Le Bistro, Kiosk *				
• Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF	3.50	
• Spezialkost	pro Tag	CHF	3.50	
• Ärztliche und medizinische Leistungen *				
• Transport und/oder Begleitung zum Arzt, Spital usw. *				
• Medikamente *				
• Körperpflegeprodukte und Verbrauchsmaterialien *				
• Coiffeur, Pédicure, Podologie *				
• Andere Dienst- und Extraleistungen durch Dritte *				
• Radio-/TVP-Anschluss an die Gemeinschafts-Antenne	pro Monat	CHF	17.00	
• Radio und Fernsehgebühren (Heimbewohner sind von der Serafe gebührenbefreit)				
• Telefonanschlussgebühren (wird auch bei Drittprovidern verrechnet)	pro Monat	CHF	26.00	
• Telefongesprächsgebühren* (im Schweizer Festnetz und Mobilnetz fallen keine Gesprächsgebühren an, ausser bei Schweizer Mehrwertdienste und Auslandgespräche)				
• Miete Telefonapparat	pro Monat	CHF	5.50	
• Postnachsendungen	pro Sendung	CHF	10.00	
• Chemische Reinigung *				
• Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	pro Stunde	CHF	66.00	
• Beschriftung Kleider	pro Stück	CHF	1.00	
• Grundgebühr Etiketten für die Beschriftung der Kleider	einmalig	CHF	30.00	
• Ersatz-Zimmerschlüsselset		CHF	100.00	
• Parkplatz Tiefgarage	pro Monat	CHF	100.00	
• Ausserordentliche Arbeiten Technischer Dienst * (Reparaturen für bewohnerspezifische oder eigene Sachen und Einrichtungen *)	pro Stunde	CHF	66.00	
• Räumungs- und Entsorgungskosten für private Gegenstände *	pro Stunde	CHF	66.00	
• Ausserordentliche Reinigungsarbeiten *	pro Stunde	CHF	66.00	

3.2 Leistungen Wohnungen

• Reduktion: Einnahme keiner oder nur einer Hauptmahlzeit im Bistro	pro Person	CHF	15.50	
• Aufpreis: Reinigung Küche in der Wohnung * (siehe auch Punkt 2.4)	pro Stunde	CHF	66.00	

* nach Aufwand

Allgemeiner Hinweis

Wir begrüssen es sehr, wenn Angehörige und Bekannte für die Bewohner besondere Dienstleistungen erbringen (z. B. Besorgungen, Transporte, Begleitung etc.), damit wir diesen Aufwand nicht in Rechnung stellen müssen!

4 Eintrittsgebühr und Vorschussleistung

4.1 Eintrittsgebühr Daueraufenthalt

Zur Abgeltung der administrativen Kosten bei Eintritt, Austritt und Tod sowie der Schlussreinigung wird im ersten Pensionsmonat eine Eintrittsgebühr von CHF 400.00 in Rechnung gestellt.

4.2 Eintrittsgebühr Ferienaufenthalt

Zur Abgeltung der administrativen Kosten bei Eintritt, Austritt und Tod sowie der Schlussreinigung wird im ersten Pensionsmonat eine Eintrittsgebühr von CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Ein Ferienaufenthalt beträgt mindestens 7 Tage. Bei einem Übertritt in einen Daueraufenthalt werden die CHF 200.00 angerechnet.

4.3 Vorschussleistung bei Eintritt Daueraufenthalt

Beim Eintritt in das Heim ist eine Vorschussleistung von CHF 8'000.00 für Pflege- und Dienstleistungen pro Person zu entrichten. Die Vorschussleistung ist sofort bei Erhalt der Rechnung zahlbar und wird nicht verzinst. Sie wird im letzten Pensionsmonat verrechnet bzw. vergütet.

5 Ermässigungen

5.1 Zimmerreservation

Für die Zimmerreservation gilt der normale Pensionspreis, abzüglich CHF 15.50 je Tag für nicht bezogene Verpflegung. Während dieser Zeit werden keine Pflegekosten in Rechnung gestellt.

5.2 Ermässigung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit von drei und mehr Tagen werden ab dem ersten Tag CHF 15.50 für Mahlzeiten je Tag vergütet. Die Pflegekosten (BESA) werden nicht in Rechnung gestellt. Die Tage der Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheit.

5.3 Ferienabwesenheit während Daueraufenthalt

Pro Jahr sind maximal 14 Ferientage möglich, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Während dieser Zeit fallen keine Tagespauschalen der Pflege und Tagespauschalen der Betreuung an. Die Pensionstaxe wird in Rechnung gestellt.

Die Kosten bei längeren Ferienabwesenheiten sind mit der Heimleitung zu vereinbaren.

Ende des Pensionsverhältnisses / Annullation

5.4 Daueraufenthalt Zimmer

Bei einem Heimwechsel oder einer Rückkehr nach Hause ist eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei einer Kündigung seitens WPH gilt eine Frist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Todesfall endet das Pensionsverhältnis spätestens 15 Tage nach dem Todestag oder mit der Neubelegung des Zimmers/Bettes. Längere Fristen nach Vereinbarung mit der Heimleitung.

Nach dem Austritts- bzw. Todestag werden die gleichen Ermässigungen wie bei Abwesenheit gewährt.

Nach Beendigung des Heimaufenthaltes sind die persönlichen Gegenstände durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen zu räumen. Allfällige Räumungsarbeiten, die das Heim erbringt, werden nach Aufwand verrechnet.

In der Regel wird ein Doppelzimmer mit zwei Personen belegt. Bei Tod eines Lebenspartners wird das freie Bett wieder belegt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

5.5 Daueraufenthalt Wohnung

Bei einem Heimwechsel oder einer Rückkehr nach Hause ist eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei einer Kündigung seitens WPH gilt eine Frist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ausnahme Zweiernutzung: Beim verstorbenen Wohnungspartner entfällt die Taxe ab dem darauf folgenden Tag. Ab diesem Zeitpunkt wird die Taxe für die Einzelnutzung an die verbleibende Person verrechnet. Wenn diese aus persönlichen oder finanziellen Gründen die Wohnung aufgeben möchte, kann sie sich für ein Einzel- oder Doppelzimmer melden. Nach dem Austritts- bzw. Todes- tag werden die gleichen Ermässigungen wie bei Abwesenheit gewährt.

Bei Todesfall endet das Pensionsverhältnis spätestens 30 Tage nach dem Todestag. Längere Fristen können mit der Heimleitung vereinbart werden.

Nach Beendigung des Heimaufenthaltes müssen die persönlichen Gegenstände durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen geräumt werden. Allfällige Räumungsarbeiten, die das Heim erbringt, werden nach Aufwand verrechnet.

5.6 Ferienaufenthalt

Der Ferienaufenthalt endet grundsätzlich mit Ablauf des Vertrages. Ansonsten gilt die gleiche Regelung gemäss Punkt 5.4.

5.7 Annullation / Teilannullation Ferienaufenthalt

Annullierungskosten werden erhoben:

Bei Nichtantritt des Ferienaufenthaltes

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| - bis 14 Tage vor Zimmerbezug | 50 % der Pensionstaxe |
| - anschliessend | 100 % der Pensionstaxe |

Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes	100 % der Pensionstaxe
--	------------------------

Bei Annullation infolge Todesfalls vor Eintritt	50 % der Pensionstaxe
---	-----------------------

Wir empfehlen eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Daueraufenthalt

Die Rechnungsstellung erfolgt pro Monat (Folgemonat). Die Belastungen erfolgen ausschliesslich über das Lastschriftverfahren (LSV) der Bank oder über den Belastungs-Auftragsdienst (Debit Direct) der Post. Die Rechnung ist bei Erhalt der Rechnung zu begleichen.

6.2 Ferienaufenthalt

Die Rechnung ist bei Erhalt der Rechnung zu begleichen.

7 Aufbewahrung von Wertsachen

Wir empfehlen, keine Wertsachen, Schmuck oder grössere Geldbeträge im Zimmer aufzubewahren. Bei Verlust oder Diebstahl von Geld und Wertsachen lehnen wir jede Haftung ab. Geldbeträge, welche nicht im persönlichen Safe aufbewahrt werden, können im Sekretariat deponiert werden. Das WPH übernimmt keine Haftung für vermisste oder verloren gegangene Kleider, Wertgegenstände und Bargeld.

8 Versicherungen

Die persönlichen Möbel und Effekten sind bis zu CHF 10'000.00 in der Kollektivversicherung des Heimes für Feuer- und Wasserschaden eingeschlossen. Ein allfälliger Selbstbehalt von CHF 200.00 geht zu Lasten des Bewohners.

Nicht versichert sind Diebstahl oder sonstige Verluste.

Die Bewohner sind ab Eintritt haftpflichtversichert; die Prämien sind in der Pensionstaxe enthalten.

9 Sterbehilfeorganisationen

Wir arbeiten nach den Grundsätzen der Palliativpflege. Dabei werden körperliche, psychische, soziale, spirituelle und auch religiöse Aspekte berücksichtigt. Das bedeutet für uns: Eine Freitodbegleitung können wir in unserer Institution nicht zulassen. Menschen, die den Wunsch nach Sterbehilfe haben, bitten wir, die entsprechende Unterstützung ausserhalb des Wohn- und Pflegeheim Flawil in Anspruch zu nehmen.

10 Beschwerdeweg

Beschwerden von Bewohnern, Angehörigen und Personal sind grundsätzlich an die betreffende Person zu richten. Wenn dies nicht möglich ist, wenden Sie sich an die Abteilungsleitung. Die nächste Instanz ist die Bereichsleitung.

Bei schwereren oder sehr persönlichen Angelegenheiten ist die Heimleitung direkt anzugehen. Wird mit der Heimleitung keine befriedigende Lösung gefunden, ist der Stiftungsrat zuständig. Wenden Sie sich an das Sekretariat für die Kontaktadressen. Im Weiteren kann die Ombudsstelle Alter und Behinderung, St. Gallen, als Vermittler kontaktiert werden.

Instanzen für Beschwerden:

- Abteilungsleitung
- Bereichsleitung
- Heimleitung
- Stiftungsrat
- Ombudsstelle Alter und Behinderung, 9000 St. Gallen

Für Aufsichtsbeschwerden ist als letztinstanzliche Stelle die Gemeinde Flawil zuständig.

Genehmigt durch den Stiftungsrat
Wohn- und Pflegeheim Flawil

9230 Flawil, 13. Dezember 2016/Nachtrag, 1. Januar 2018/Nachtrag, 11. Dezember 2018/Nachtrag,
27. Oktober 2021/Nachtrag, 16.08.2022/Nachtrag, 14. Dezember 2022/Nachtrag, 01.04.2023

Preis- und Tarifänderungen bleiben vorbehalten.